

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2222

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 21.03.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte zu Drucksache 19/1138 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Es wird an § 80a Landesbeamtengesetz ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen und zusätzliche Beihilfen unter anderen als den dort geregelten Voraussetzungen gewähren.“

Begründung

Diese Ergänzung ermöglicht es den zuständigen Dienstbehörden, in besonderen begründeten Härtefällen über die pauschalen Beihilfeleistungen nach § 80a Absatz 1 bis 3 hinausgehende Beihilfeleistungen zu gewähren und Ausnahmen zuzulassen. Somit können analog zur Regelung in § 17 Absatz 2 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung - BhVO) in Einzelfällen unbillige Härten auch dann gemindert werden, wenn Beihilfeberechtigte ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklärt haben und ihnen pauschale Beihilfeleistungen gewährt wurden.

gez.

Beate Raudies